



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Dr. Martin Walter Vock, LL.M.
Abteilung IV/1

Johannesgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4924 | F 05-90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at/fp>

7. März 2018

**Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung
und die Abgabenexekutionsordnung geändert werden**

Sehr geehrter Herr Dr. Vock,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und gestattet sich zu § 48d folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Regelung in Abs 2, wonach die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 Abs 1 DSGVO durch eine Abgabenbehörde jedenfalls dann zulässig ist, wenn ... „sie der Durchsetzung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts dient und daher ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Art 9 Abs 2 lit g DSGVO vorliegt“, scheint - auch im Zusammenhang mit den Erläuterungen - unklar. Die Erläuterungen legen zwar dar, dass gewisse verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte (wie zB Ausübung der Vereins- und Versammlungsfreiheit oder Glaubens- und Gewissensfreiheit) im Zusammenhang mit den angesprochenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten bestehen, daraus scheint sich jedoch nicht zwingend zu ergeben, dass die Verarbeitung dieser Daten durch die Abgabenbehörde „der Durchsetzung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts dient“. Im Übrigen weisen die Erläuterungen auch darauf hin, dass „die unter Pkt 1-4 angeführten Bestimmungen begünstigend sind und keine Verpflichtung des Abgabepflichtigen zur Bekanntgabe der Daten besteht“. Und weiter: „Die Regelung einer Ausnahme von Art 9 Abs 1 DSGVO steht in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der materiellrechtlich einschlägigen Bestimmungen, die die steuerliche Ab-

zugsfähigkeit von Zahlungen an bestimmte Organisationen erlauben, um damit die Ausübung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte zu unterstützen“. Auch insofern ist die Formulierung im Gesetzestext „Durchsetzung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts“ zu hinterfragen.

Zum Punkt der Gesundheitsdaten wird im Übrigen in den Erläuterungen ausgeführt, dass sich das „erhebliche öffentliche Interesse“ iS des Art 9 Abs 2 lit g DSGVO „aus dem öffentlichen Interesse an einer verfassungsmäßigen Abgabenerhebung“ ergibt. Dies kommt im Gesetzestext selbst (§ 48d Abs 2) hinsichtlich Gesundheitsdaten nicht zum Ausdruck.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin